

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.01.2014**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch Schmidt & Partner Personal und Recruiting, im Folgenden kurz PURE genannt. Präambel - Die hiernach aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung. Sie treten mit Auftragserteilung in Kraft und gelten auch dann fort, wenn der Überlasser Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

1. PURE (=Überlasser) stellt dem Auftraggeber (=Beschäftigter) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen ArbeitnehmerInnen (=überlassene Arbeitskräfte) zur Verfügung. seinem Betrieb der überlassenen Arbeitskraft zu gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften zu gewähren. Es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt (§ 10, Abs. 6 AÜG).
2. Die Personalbereitstellung durch PURE und die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196 vom 23.03.1988 sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (für ArbeiterInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung und in Information und Consulting (für Angestellte).
3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gem. § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des ASchG gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das AÜG, AZG, ASchG, GLBG und die ArbeitnehmerInnen-schutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die, insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und PURE darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Fachkenntnisse, Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beschäftigter hat den Überlasser vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO zu informieren. Der Beschäftigter gilt für überlassene Arbeitskräfte im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote als Arbeitgeber. Bei Verstößen gegen die Gleichbehandlungsvorschriften behält sich PURE das Recht vor ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung die Überlassung aufzulösen und die überlassenen ArbeitnehmerInnen abzuziehen. Dies kann zu Schadensersatzforderungen führen. Sind im Beschäftigterbetrieb bestehende Betriebs-pensionssysteme vorhanden, so muss der Beschäftigter nach einer Überlassungszeit von 4 Jahren die Beiträge auch für die überlassene Arbeitskraft leisten. Diese Regelung tritt mit Stichtag 01.01.2014 in Kraft (§ 10, Abs. 1a AÜG). Der Beschäftigter hat den Zugang zu Wohlfahrtseinrichtungen und Maßnahmen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschafts- verpflegung, Beförderungsmittel, etc.) in
4. Der Auftraggeber als Beschäftigter übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von PURE überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb und stellt PURE ausdrücklich von jeder Haftung oder über PURE verhängten Strafe frei.
5. PURE haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem, dem Auftraggeber beigestelltem Personal verursacht werden, da die überlassenen Arbeitskräfte der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des Beschäftigters unterstehen. Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Auftraggeber Dienstfahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeugen verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Kraftfahrzeugen und stellt PURE ausdrücklich von jeder Haftung frei. Da PURE den überlassenen Arbeitskräften für Tätigkeiten außerhalb des ständigen, ortsfesten Betriebes des Auftraggebers Aufwandsersatz zu bezahlen hat, informiert der Auftraggeber PURE rechtzeitig vor Abschluss des Überlassungsvertrages, ob die zu überlassenden Arbeitskräfte auch für derartige Einsätze herangezogen werden. Unterlässt der Auftraggeber diese Informationspflicht oder sind die Einsatzorte vor Vertragsabschluss nicht ausreichend bekannt, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Bezahlung von höheren als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung des notwendigen Aufwandsersatzes einverstanden. Die Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem Beschäftigter nicht gestattet.
6. Die Normalarbeitszeit des von PURE beigestellten Personals beträgt für Angestellte und ArbeiterInnen 38,5 Stunden / Woche. In Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die in diesem Betrieb für das Stammpersonal geltende Arbeitszeit auch für von PURE überlassene Arbeitskräfte.
7. Von PURE überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.
8. PURE wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitskräfte überlassen.
9. PURE ist zur Abfuhr der Kommunalsteuer für die von ihm überlassenen Arbeitskräfte gesetzlich verpflichtet. (Änderung KommStG mit Wirkung 1.1.2002)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.01.2014

10. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber mindestens zwei Wochen bei überlassenen ArbeiterInnen bzw. vier Wochen bei überlassenen Angestellten vor der geplanten Einsatz-beendigung PURE schriftlich vom Endigungszeitpunkt der Überlassung verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das für die Überlassung vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (ArbeiterInnen) bzw. vier Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normal-Stundensatz). Wenn in der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist PURE berechtigt, den Überlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung für beendet zu erklären (ordentliche Kündigung). Bei ordentlicher Kündigung ist vom Auftraggeber für die letzten 3 Tage vor Beendigung des Vertrages kein Entgelt für die Überlassung zu bezahlen. Für den Fall, dass der Überlasser wegen nichtgehöriger Vertragserfüllung dem Beschäftigter schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung des Überlassers gegenüber dem Beschäftigter mit € 3.000,00 begrenzt.
11. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs 1a UstG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftigter über, hat der Auftraggeber PURE auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und PURE seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgt. Die Fakturierung erfolgt wöchentlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe der Rechnung als genehmigt und anerkannt. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 352 UGB verrechnet.
12. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, verschlechtert sich die Bonität im erheblichen Maße, verstößt er gegen ArbeitnehmerInnenschutz-vorschriften oder handelt er sonst grob vertrags- oder gesetzwidrig, ist PURE berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung) und die überlassenen Arbeitskräften abziehen.
13. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftigter oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigters. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigter noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist der Überlasser sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigters handelt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigters unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigter, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigters werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stunden-nachweise auf Seiten des Beschäftigters nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen des Überlassers Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigter.
14. Für die Berechnung von Mehrarbeits- und Überstunden gelten die beim Beschäftigter für sein Stammpersonal gültigen Regelungen.
15. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile - insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und PURE gilt österreichisches Recht.
16. Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
17. Als Gerichtsstandort für sämtliche Streitigkeiten gilt Wien, auch wenn der Auftraggeber seinen Unternehmenssitz im Ausland hat.

Gelesen und einverstanden :

---

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers